



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 22.02.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9981505-0016/0001.B

Anlagenbetreiber:

Rain Carbon Germany GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Carbores Anlagen I-III

Standort:

Kekuléstr. 30
44579 Castrop-Rauxel

Datum der Überwachung: 25.10.2022

Dauer der Überwachung: ca. 6 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Gesamte Anlage
Luftreinhalung, 42.BImSchV/Legionellen, AwSV, Abfallstromkontrolle

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 BImSchG
42. BImSchV
AwSV
KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Durch die fehlende Entkopplung des Kühlwasserkreislaufs an den Förderbändern zum Pastillieren werden Schadstoffe in das Kühlwasser eingetragen, die bei Verrieselung und Verdunstung zu unzulässigen Emissionen führen können. Zur Eindämmung wird das Wasser aktuell temporär mit Hilfe eines Aktivkohlefilters aufbereitet, bis die Entkopplung des Kühlwasserkreislaufs umgesetzt ist.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.